

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Verfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Anlagenkonfiguration der mit Datum vom 22.11.2022 genehmigten Windenergieanlagen WEA KO-5 (19) im Windpark Drosa. Der Anlagentyp der genehmigten WEA soll von einer Nordex N 163-5.70 MW auf eine Nordex N 163-6.80 MW erfolgen.

Mit Datum vom 24.11.2022 beantragte die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG die Änderung der Anlagenkonfiguration der mit Datum vom 22.11.2022 genehmigten Windenergieanlagen WEA KO-5(19) am Standort:

WEA KO-5(19) Gemarkung Drosa Flur 10 Flurstück 81

Ergebnis der Feststellung nach § 5 UVPG

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Bewertung lagen die Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG vom 15.06.2022 für die Änderung des Anlagentyps zu Grunde.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Vorranggebietes (VRG) III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben. Die im Rahmen der Antragstellung vorgelegten immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten sind plausibel

Die Zusatzbelastung an Geräuschimmissionen durch die geplante WEA ruft Immissionen im irrelevanten Bereich bzw. Immissionen unterhalb des zulässigen Immissionswertes der Gesamtbelastung hervor. Insoweit können für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Schattenwurfabschaltung stellt die Einhaltung der zulässigen Immissionen sicher. Auswirkungen der WEA auf bestimmte Tierarten sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt.

Auf die sonstigen Schutzgüter nach § 1 Abs.1 BImSchG hat das Vorhaben nur geringe Auswirkungen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bitterfeld, den 31.03.2023

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz